

## HINWEISE: Kollaudierungsunterlagen FRL 2016

für ABA und WVA

Stand 28.10.2016

Durch Einhaltung der nachfolgenden Hinweise sollen die Prüfung der Kollaudierungsoperate möglichst reibungslos erfolgen und Rückfragen bzw. Nachforderungen vermieden werden.

Die ergänzende **Matrix** für die erforderlichen **Unterlagen Kollaudierungsoperate** aus dem Jahr 2014 gilt weiter – ausgenommen Betriebsabrechnungsbogen der Kosten- und Leistungsrechnung und Spitzenfördersatzberechnung. Auch die EXCEL-Tabelle als Muster oder Grundlage für den **Nachweis der förderfähigen Straßenwiederherstellung** und das **Muster für den Kollaudierungsbericht** können weiterverwendet werden (ausgenommen Pauschalförderungen für Errichtung und Aufgrabungsverzicht und Hinweis auf Eigenleistungen).

### Kollaudierungsbericht

- Ø Der Bericht ist vom Verfasser und vom Fördernehmer zu **unterschreiben**.
- Ø Die für den Bauabschnitt relevanten Projekte und **wasserrechtlichen** Bewilligungen und Überprüfungen sind anzuführen. Wenn es noch keinen Überprüfungsbescheid gibt ist zu bestätigen, dass die Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Bewilligung eingehalten wurden.
- Ø Datum **Baubeginn** und **Funktionsfähigkeit** müssen mit Rechnungsnachweis und Endabrechnungsformular sowie den bisherigen Meldungen übereinstimmen.
- Ø Das Datum **Fertigstellung** muss plausibel sein und maximal 1 Jahr nach Funktionsfähigkeit (sofern es keine Zustimmung zu Verlängerung gegeben hat).
- Ø Alle **Vergaben** über dem Wert des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung sind anzuführen und ein Vergleich der Vergabe- und Abrechnungssumme durchzuführen. Nennenswerte Abweichungen (jedenfalls ab 15 %) sind zu begründen. Bei Überschreitungen über 25 % ist die Zustimmung des Landes anzugeben.

- Ø Bei getrennter Vergabe von Rohrlieferungen ist eine **Materialbilanz** (Vergleich gelieferte zu eingebaute Menge) durchzuführen und erforderliche Abzüge vorzunehmen.
- Ø **Nicht förderfähige Kosten** (z.B. Straßeneinläufe) sind zu erläutern und abzuziehen.
- Ø **Änderungen** der Ausführung gegenüber dem Fördervertrag sind zu beschreiben. Gibt es dafür eine Zustimmung des Landes oder der KPC, ist dies anzugeben.
- Ø Die **Funktionsfähigkeit** und **Dichtheit** der Anlage sind zu bestätigen
- Ø Eine Aussage zum Vollzug der **abfallrechtlichen Bestimmungen** ist aufzunehmen.
- Ø Bei der **Kosten-Gegenüberstellung** von Schlussrechnungsnachweis und Fördervertrag ist die Differenz verbal zu begründen.  
Bei Überschreitung von mehr als 15 % sind zusätzlich die Kosten in die Kategorien der Kollaudierungsniederschrift aufzugliedern und anzuführen, wann diese Überschreitung der KPC gemeldet wurde.
- Ø Wenn ein Bauabschnitt auch ein digitales **Leitungsinformationssystem** umfasst, ist das LIS im Bericht kurz zu beschreiben.

## Bestandspläne

- Ø Vorzulegen sind **Lagepläne** sowie **Objektpläne** bei Hoch-, Tiefbehälter, Aufbereitung, Brunnen, Kläranlagen, RÜB.
- Ø Bestandslagepläne sind im selben **Maßstab** zu erstellen wie die Einreichpläne.  
Der Maßstab muss so gewählt werden, dass der Punkt- und Längenvergleich mit dem Katalog möglich ist.  
Die **Strang- und Schachtbezeichnungen** und angegebenen **Längen** im Lageplan müssen mit denen im Katalog übereinstimmen.
- Ø Firmenlagepläne sind von der örtlichen Bauaufsicht zu prüfen (Lage- und Kotenprüfung etc.) und mit einem **Prüfvermerk** zu versehen.
- Ø Bei den Lageplänen ist das **Tagesdatum** der Erstellung anzugeben.

## Rechnungszusammenstellung, Firmenrechnungen

- Ø Je Leistungsvergabe nur **eine** Schlussleistungsrechnung anführen (keine Teilrechnungen).
- Ø In Rechnungen enthaltene **nicht förderfähige Leistungen** sind nachvollziehbar zu ermitteln (z.B. Straßeneinlauf inkl. Zuleitung zum Kanal, mitverlegte Kabelleitung etc.).
- Ø Der **Leistungszeitraum** der Firmenrechnungen muss mit Baubeginn, Funktionsfähigkeit und Fertigstellung zusammenpassen. Wenn die Rechnung spät gelegt wurde, soll der LZ in der Rechnungszusammenstellung angeführt werden.
- Ø **Zahlungsnachweise** der Rechnungen sind beizulegen.
- Ø Wenn Rechnungen **mehrere Bauabschnitte** umfassen, ist eine diesbezügliche Kostenzuteilung beizulegen.
- Ø Zur Prüfung der Rechnung für **Planung und Bauaufsicht** ist das Honorarangebot beizulegen und allfällige Abweichungen der Abrechnung vom Angebot zu erläutern.

## Formulare

- Ø Die Daten im **technischen Datenerfassungsblatt** müssen mit dem Katalog übereinstimmen.

## Sonstiges

- Ø Im **Nachweis der förderfähigen Straßenwiederherstellung** ist das förderfähige Ausmaß lt. Spezialthemen dem tatsächlichen Ausmaß der Wiederherstellung gegenüberzustellen (am besten mit eingangs erwähneter EXCEL-Tabelle).
- Ø **Erklärung zum Kollaudierungsoperat**: Die sachliche und rechnerische Prüfung der Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen (ausgenommen Planungs- und Bauaufsichtsleistungen) wird an den Verfasser des Kollaudierungsoperates übertragen. Dieser hat daher eine Bestätigung zur Richtigkeit dieser Unterlagen abzugeben. Dazu ist der von der Abteilung ausgearbeitete Text zu verwenden. Der Textvordruck enthält eine ergänzende Bestätigung, falls dem Land zur Prüfung der Kollaudierungsunterlagen die Rechnungen nur in Kopie vorgelegt werden.

Ø **Betreffend Hausanschluss-Längen:**

- Bei Genossenschaften ist eine Liste der Hausanschlüsse mit der errichteten und der förderfähigen Länge beizulegen.
- Bei Gemeinden ist es zu begründen, wenn die durchschnittliche Hausanschluss-Länge pro Objekt ungewöhnlich groß ist.

Ø **Bei Sanierungen:**

- Bei ABA ist im Bericht zu bestätigen, dass ein Kanalwartungsbuch geführt wird.
- Bei Umfangserweiterung der sanierten Stränge ist das erforderliche Alter der zusätzlichen Leitungen zu bestätigen.

## Leitungsinformationssystem (LIS)

Ø **Grundsätzliche Anforderungen**

- ✓ Wenn über die Mindestanforderungen hinausgehende Leistungen verrechnet werden, müssen die Ergebnisse im LIS verankert werden (z.B. Erstellung Objektpläne etc.)
- ✓ Werden hydraulische Berechnungen durchgeführt, sind zumindest die hydraulischen Zustandsklassen im LIS aufzunehmen (bei ABA z.B. nach dem alten ÖWAV-Regelblatt, bei WVA nach einem selbst erstellten oder allenfalls mit anderen Projektanten akkordierten Schema).
- ✓ Es reicht aus, wenn die volle Programm-Funktionalität samt Daten und Datenstruktur beim Projektanten zur Verfügung steht und beim Fördernehmer nur ein Viewer-Programm installiert ist:
  - Links zu pdf-Dateien, Fotos, Videos müssen beim Viewer-Programm nicht funktionieren;
  - Es wird empfohlen, HA-Protokolle einzuscannen und zu verlinken; wenn das nicht möglich ist, sollte beim HA-Punkt der Pfad angezeigt werden, unter dem ein eingescanntes HA-Protokolle gespeichert ist
  - Im Viewer-Programm müssen die Daten lt. Mindestanforderungen der Spezialthemen ersichtlich sein.
- ✓ Alle projektgemäß sichtbaren Objekte müssen koordinativ eingemessen sein. Wenn z.B. ein Schachtdeckel nicht vermessen wird, da er nicht zugänglich ist,

sind die zu- und abgehende Schachthaltung nicht förderfähig

Das gilt demnach nicht für Unterflurschächte, da sie projektgemäß nicht sichtbar sind.

- ✓ Punkt-Bauwerke in dem vom LIS erfassten Gebiet sind mit aufzunehmen (und können nicht auf einen späteren BA verschoben werden):
  - Die Lage-Ausdehnung des Bauwerks muss erkennbar sein (entweder am Bildschirm, z.B. über Kataster-Layer, Orthofoto, ... oder über einen verknüpften Plan, wenn dieser auch Bezugspunkte zum Einmessen hat)
  - Ein Plan / Pläne vom Bauwerk soll(en) verknüpft werden
  - Kerndaten sollen in Beschriftung aufgenommen werden (ARA-EW, m<sup>3</sup> bei Behälter, l/s bei Brunnen)
- ✓ Die Genauigkeit der Lage und Höhe ist anzugeben, entweder durch die Vermessungsmethode (Theodolit, GPS, ..) oder eine Bandbreite ( $\pm$  ... m)

Ø Anforderungen an **Daten**

- ✓ Wenn Hausanschlussleitungen gefördert werden sollen, müssen alle Informationen für eine Leitung bzw. Schachthaltung vorliegen.  
Beim Kanal-Hausanschluss sind daher auch Lage und Höhe des Endpunktes nötig (Grundgrenze oder Schacht); zwischen Endpunkt und Einleitung in den Hauptkanal liegende Gefällewechsel stören dabei nicht. (Der Extremfall Absturzpfeife sollte extra erfasst werden, z.B. als Zwischenleitungspunkt.)
- ✓ Hausanschlusspunkt: lt. Spezialthemen können bei unübersichtlichen Verhältnissen und wenn die Verhältnisse von der Geländeoberfläche oder aus anderen Unterlagen nicht klar zuordenbar oder bekannt sind einige Informationen entfallen.  
Solche Fälle sind – z.B. im Kollaudierungsbericht – anzuführen und zu begründen. Es wird empfohlen, auch dann die Einleitung von gewerblichen/industriellen Abwässern mit dem – wahrscheinlichsten – Einleitungspunkt zu erfassen (jedenfalls Indirekteinleiter lt. Indirekteinleiter-Kataster).  
Im Plan sollen bekannte und nicht zuordenbare Einleitungen möglichst unterschiedlich dargestellt werden.
- ✓ Wenn eine Wasserverlustanalyse durchgeführt wurde wäre es sinnvoll, das Ergebnis auf dem Bildschirm darstellen zu können: entweder als eigener Layer oder durch ein Attribut „Gebiets-Wasserverlust“ (wenn das Programm eine un-

terschiedlich farbige Darstellung ermöglicht). Die Zahl darf aber nicht als Verlust jeder einzelnen Leitung interpretiert werden.

Ø Anforderungen an **Unterlagen**:

- ✓ Eine CD mit shape-Dateien und der EXCEL-Datei laut Anforderungen des Bundes ist beizulegen. (*Längen, die in der EXCEL-Datei nicht mit allen Informationen enthalten sind, sind nicht förderfähig*)
  - In der EXCEL-Tabelle bitte das Abkürzungsverzeichnis in den Erläuterungen beachten (z.B. bei Materialart; Wasserleitungen immer in mm); das ist wichtig für Gesamtauswertungen durch die KPC
  - Bitte auch den Übersichtslageplan bzw. Übersichtskarte als pdf-Datei auf die CD kopieren (kann bei uns gespeichert werden zur Abgrenzung von anderen LIS-BA)
- ✓ Wenn ein LIS für Leitungen eines anderen Rechtsträgers geführt wird (z.B. Gemeinde führt LIS für eine Genossenschaft), ist ein Übereinkommen zum erforderlichen Informationsaustausch erforderlich. Sofern dieses nicht schon beim Förderansuchen vorgelegt wurde, ist es im Kollaudierungsoperat zu dokumentieren.
- ✓ Bei Ankauf von Naturstandsdaten ist eine Aussage über den förderfähigen Anteil zu treffen (z.B. sind beim Standardumfang der Fa. Grafotech/Geo-Info 80 % der Kosten förderfähig); erfolgt der Ankauf nach Länge Straßenachse sind bei Bedarf die betroffenen Straßenlängen zu belegen.

### **Exkurs Digitales Leitungsinformationssystem – Länder-Schnittstelle**

Die Bundesländer Steiermark, Oberösterreich, Kärnten und Salzburg haben eine gemeinsame Schnittstelle für zu übergebenden shape-Dateien definiert, da sie diese übernehmen wollen (Sh. z.B. <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11968859/74836113/> oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/> - Suche - „Leitungsinformationssystem“).

Auf der Internet-Seite <https://e-gov.ooe.gv.at/leitungsk/> steht dazu auch ein Prüfprogramm zur Verfügung, mit dem ein LIS auf Übereinstimmung mit der Schnittstelle kon-

trolliert werden kann. Das Prüfprogramm wurde so umgestellt, dass auch Leitungsinformationssysteme von niederösterreichischen Gemeinden geprüft werden können.

Niederösterreich will keine shape-Dateien übernehmen. Betreffend Inhalt und Vollständigkeit der Informationen wollen wir uns aber an der Schnittstelle orientieren, wobei folgende Änderungen bzw. Abweichungen zulässig sind (die aber vielleicht beim Prüfprogramm als Fehler ausgeworfen werden):

- Die Wasserbuch-Postzahl ist optional
- Datum der Inbetriebnahme des LIS ist optional
- Wenn die Hausanschlussleitungen beim Kanal nicht als förderfähige Haltung erfasst werden sieht die Schnittstelle vor, für die Informationen des Anschlusspunktes jeweils eine nicht förderfähige Leitung anzulegen. Statt dessen können in NÖ diese Informationen auch einem Punkt zugeordnet werden.
- Art der letzten optischen Kontrolle (Besichtigung/TV-Befahrung) ist optional
- Bei WVA-Einbauten ist – außer bei neu errichteten Leitungen – beim Fabrikat und bei Höhe bzw. Abstich auch der Eintrag „unbekannt“ zulässig (bzw. „nicht bekannt“ oder andere Platzhalter, damit das Prüfprogramm keinen Fehler auswirft)
- Bei den Sonderbauwerken der WVA ist für Wasserspeicherung und Aufbereitung kein eigener Layer erforderlich, sondern genügen die unter „Sonderbauwerksonstige Anlagen“ aufgelisteten Angaben. Der Nutzinhalt des Wasserbehälters bzw. die Art der Aufbereitung sind in die Beschreibung oder Bezeichnung des Sonderbauwerks aufzunehmen.